

sondern um persönliches Eigentum. Die hohe Mindeststrafe für den Straßenraub dürfte historisch vor allem aus der in der Feudalordnung an der Tagesordnung gewesenen Wegelagererei, den Überfällen auf die Kaufleute, zu erklären sein. Im mittelalterlich-deutschen Recht war der „rechte Straßenraub“ an Kaufleuten, Pilgern, „Pfaffen auf des Königs Heerstraßen“ scharf vom Diebstahl abgegrenzt und mit dem Schwert bedroht<sup>2</sup>. Auch die Stellung dieser Bestimmung zwischen Brandstiftung und Aufruhr — weitab von den zahlreichen den Diebstahl regelnden Artikeln — läßt die Angriffsrichtung des Raubes (gegen die allgemeine Sicherheit) im mittelalterlich-deutschen Recht deutlich werden.

Der § 250 StGB mit seiner kasuistischen Ausgestaltung und der hohen Mindeststrafe macht die ganze Problematik der alten übernommenen Gesetze besonders deutlich. Insbesondere bei der Ziff. 3 des § 250 handelt es sich nicht oder zumindest nur wenig um inhaltliche Kriterien, sondern vielmehr nur um Äußerlichkeiten, die für sich allein einen Raub eigentlich nicht zum schweren Raub werden lassen. Es ist nicht einzusehen, warum z. B. ein Raub auf einer öffentlichen Straße gesellschaftsgefährlicher sein soll als ein Raubüberfall in einer Wohnung. Die Gefährlichkeit eines Verbrechens hängt bekanntlich nicht allein davon ab, wo es ausgeführt wird, sondern von der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven „Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens“<sup>3</sup>.

Die Bestimmung des § 250 StGB entspricht in der jetzigen Form nicht mehr unseren gesellschaftlichen Verhältnissen, und der schwere Raub wird in einem neuen, sozialistischen Strafgesetzbuch eine andere Regelung erfahren. Es ist daran gedacht, den Raub wegen seiner besonderen Angriffsrichtung auf die Person in seiner Systematik im Anschluß an die Sittlichkeitsverbrechen und die Freiheitsberaubung zu regeln und für den Normalfall Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vorzusehen. In schweren Fällen sollte auf Freiheitsentziehung bis zu zehn Jahren erkannt werden können. Nach den gegenwärtigen Vorstellungen wird ein schwerer Fall in der Regel dann vorliegen, wenn

- a) die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffen benutzt werden, begangen wurde;
- b) die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wurde, die sich zusammengeschlossen hatten, um fortgesetzt unter Gewaltanwendung Straftaten gegen die Person zu begehen;
- c) durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde oder
- d) der Täter wegen Raubes bereits bestraft wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist.

Das heißt aber nicht, daß immer ein schwerer Raub vorliegen muß, wenn diese Kriterien formal erfüllt sind. Hier sollte ähnlich wie jetzt im § 30 Abs. 3 StEG im allgemeinen Teil die Regelung erfolgen, daß das Gericht von dieser Strafschärfung absehen kann, wenn zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes ein schwerer Fall gegeben ist, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände aber eine erhöhte Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vorliegt.

Aus alledem folgt, daß wir das z. Z. noch geltende Gesetz so auslegen müssen, daß es den sozialistischen Prinzipien unserer Rechtsprechung entspricht. Die Möglichkeit hierfür ist bei § 250 StGB in Form des Absatzes 2 gegeben. Das haben sowohl das Bezirksgericht

Halle, als auch das Kreisgericht Altenburg richtig erkannt. Leider geht aber auch das Bezirksgericht Halle in seinem erwähnten Urteil nicht näher darauf ein, was es als mildernde Umstände im Sinne des § 250 Abs. 2 StGB ansieht\*.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom

3. Mai 1963 — allerdings im Zusammenhang mit § 177 Abs. 2 StGB — darauf hingewiesen, daß mildernde Umstände nicht schon für sich allein aus dem jugendlichen Alter des Täters abgeleitet werden können, sondern daß „mildernde Umstände ... nur solche auf der objektiven oder subjektiven Seite der strafbaren Handlung vorliegenden Umstände (seien), die sich unmittelbar auf die Tatbegehung beziehen.“<sup>4</sup>

Solche auf der objektiven Seite liegenden Momente werden in erster Linie, wie dies das Kreisgericht Altenburg auch richtig erkannt, allerdings ungenügend begründet hat, die Art und Weise der Tatausführung, vor allem der Grad der Gewaltanwendung, die von dem Täter angewandten Mittel und Methoden sowie die durch die Handlung eingetretenen negativen Folgen (nicht nur materieller Art, sondern auch in ihrer Auswirkung auf die Bevölkerung) sein. Hinsichtlich der Gewaltanwendung ist es sicher ein Unterschied, ob der oder die Täter dem Opfer z. B. auf der Straße die Handtasche lediglich entreißen oder ob sie es brutal zusammenschlagen; ob sie zum Überfall gefährliche Werkzeuge wie Schlagstöcke, Schlagringe, Steine oder andere Gegenstände verwenden. Bei mehreren Tätern wird vor allem der konkrete Tatbeitrag des einzelnen genau zu untersuchen und zu berücksichtigen sein.

Problematisch ist, ob der geringe Wert des Geraubten die Annahme mildernder Umstände rechtfertigen kann, weil dies häufig nicht vom Wissen und Willen der Täter abhängt. Hier wird die Verbindung der objektiven Umstände mit den subjektiven Momenten deutlich. So kann z. B. beim Überfall auf einen Kassierer oder eine Verkaufsstellenleiterin die Absicht des Täters darauf gerichtet gewesen sein, sich eine größere Summe Geld zu verschaffen, aber durch irgendwelche Umstände nur der mitgeführte und vom Täter erbeutete Betrag nur gering. Das sind Fragen, die das Willens- und Bewußtseinselement des Täters, somit die Schuld als die subjektive Seite des Verbrechens berühren und den Inhalt der Schuld mitbestimmen. Dies kann sowohl erschwerend als auch mildernd sein, je nachdem, worauf das Handeln des Täters gerichtet war.

Die Schuld wird aber auch wesentlich davon mitbestimmt, wie der Täter zu dem Tatentschluß und damit zur Tatausführung selbst gekommen ist. Es ist also zu beachten, welche Umstände den Täter zur Tatausführung veranlaßt haben. Es sind die Motive des Handelns genauestens zu untersuchen und zu berücksichtigen.

In den vorliegenden Fällen wird dieses Problem vor allen Dingen bei der Ehefrau des E. deutlich. Hier entsteht die Frage, inwieweit die vom Stadtbezirksgericht festgestellte Hörigkeit der Angeklagten E. gegenüber ihrem Ehemann ein solcher Umstand ist, der zur Bejahung des Vorliegens mildernder Umstände führen kann. Die vom Stadtbezirksgericht angeführten Gründe zur Verneinung mildernder Umstände sind nicht überzeugend. Selbstverständlich kann die Angeklagte E. nicht von der Schuld an dieser äußerst verwerflichen Tat und damit von ihrer Verantwortung freigesprochen werden. Aber ihr Tatbeitrag und die Umstände, die sie dieses Verbrechen begehen ließen, sind doch grundverschieden von denen ihrer beiden Mitangeklagten. Das

<sup>4</sup> Es begründet seine Entscheidung mit dem geringen Alter der Angeklagten sowie Erziehungs- und Bildungsmängeln der Täter und damit, daß eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus zur Besserung der Angeklagten nicht als geeignet angesehen werden könne.

<sup>5</sup> NJ 1963 S. 429 ff. Siehe dazu auch Urteil des BG Rost. ck vom 2. Mai 1963, NJ 1963 S. 438, 439.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 226 der Peinlichen Gerichtsordnung (Karolina) aus dem Jahre 1532.

<sup>3</sup> Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961, NJ 1961 S. 74.